

1. September 2021

Stärkung der Tarifautonomie

Hintergrund

- Die Tarifbindung war im Einzelhandel - wie auch in der Gesamtwirtschaft - in den letzten Jahren stets leicht rückläufig. Im Jahr 2020 ist die Tarifbindung der Beschäftigten im Einzelhandel im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise erstmals wieder leicht angestiegen. So sind nach Angaben des IAB bundesweit wieder 29 % (Vorjahr: 28 %) der Branchenbeschäftigten in einem tarifgebundenen Unternehmen tätig. Da sich aber auch viele der nicht tarifgebundenen Unternehmen laut IAB am Branchentarifvertrag orientieren (bspw. beim Entgelt), gilt dieser faktisch nach wie vor für rund zwei Drittel der Beschäftigten im Einzelhandel.
- In der Gesamtwirtschaft waren 2020 noch 51 % (Vorjahr: 52 %) der Beschäftigten in einem tarifgebundenen Unternehmen tätig.
- Grund für die rückläufige Tarifbindung in den letzten Jahren sind insbesondere die verringerten Gestaltungsspielräume für Tarifvertragsparteien aufgrund der zunehmenden gesetzlichen Regulierung sowie immer neue bürokratische Belastungen.

Aktuelle Lage

- Bundesarbeitsminister Heil hatte sich im Zuge der Corona-Krise öffentlich für die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen in systemrelevanten Bereichen wie der Pflege und im Einzelhandel ausgesprochen. Zudem fordern Minister Heil und die SPD seit Längerem auch eine vorzeitige und überproportionale Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde.
- Auch die Gewerkschaft ver.di fordert bereits seit Jahren die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen als auch eine Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde. Der Blick in die Bundestagswahlprogramme der Parteien zeigt zudem, dass sowohl die SPD als auch die Grünen und die Linke die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen erleichtern wollen. Auch die Union will laut ihrem Wahlprogramm dieses Instrument stärken, geht dabei aber nicht ins Detail.

HDE-Position

- Es ist und bleibt Aufgabe der Sozialpartner, die Tarifverträge in der Branche aktuellen Herausforderungen anzupassen und dabei - frei von staatlicher Einflussnahme - einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss auszuhandeln. Mehr staatliche Einflussnahme ist nicht zielführend und daher abzulehnen. Das gilt vor allem für eine überproportionale Anhebung des Mindestlohnes.
- Die Anpassung des Mindestlohns obliegt der paritätisch besetzten Mindestlohnkommission anhand der bestehenden gesetzlichen Kriterien. Ein zunehmend politisch motivierter Mindestlohn, der vor Bundestagswahlen stets besonders in den Fokus rückt, ist nicht zielführend und ein massiver Eingriff in die Tarifautonomie. Die Arbeitsweise der Mindestlohnkommission hat sich bewährt. Eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben im Mindestlohngesetz ist nicht geboten und schwächt die Tarifautonomie.
- Stattdessen benötigen die Tarifpartner wieder mehr Handlungsspielraum, um im vollen Umfang gestalterisch tätig zu werden. Dies setzt zum einen voraus, dass nicht immer mehr traditionelle Gestaltungsfelder der Tarifpolitik durch den Gesetzgeber abschließend geregelt werden. Zum anderen muss den Tarifvertragsparteien noch häufiger als bisher durch zusätzliche Öffnungsklauseln die Möglichkeit eingeräumt werden, in Tarifverträgen vom gesetzlichen Status quo abzuweichen. Die Tarifpartner könnten dann praxisnahe und zeitgemäße Tarifverträge vereinbaren, die den Unternehmen einen echten Mehrwert bieten. In der Folge würde die Attraktivität von Tarifverträgen wieder steigen. Erforderlich ist zudem, dass auch die Tarifvertragsparteien selbst vermehrt Öffnungsklauseln in die Tarifverträge aufnehmen, um zu gewährleisten, dass die Unternehmen die Tarifverträge - falls erforderlich - an betriebliche Besonderheiten anpassen können. Das sorgt für mehr Flexibilität und Vertrauen in die Tarifbindung.
- Zu begrüßen wäre auch die Modularität von Tarifverträgen, bei der bislang nicht tarifgebundene Unternehmen die Wahlmöglichkeit erhalten würden, sich für einzelne Module (z. B. einen Entgelttarifvertrag) aus einem gesamten Tarifwerk zu entscheiden. Dadurch sinkt die Schwelle, um eine Tarifbindung einzugehen, und auch die Mittelstandstauglichkeit steigt enorm.
- Eine weitere Lockerung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine AVE sowie eine AVE der Tarifverträge des Einzelhandels lehnt der HDE strikt ab. Die AVE stellt einen massiven Eingriff in die Tarifautonomie und eine Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG dar, der eine Ausnahme sein muss und daher einer besonderen Rechtfertigung bedarf. So sind von den im Tarifregister des BMAS eingetragenen Tarifverträgen nicht einmal 1 % für allgemeinverbindlich erklärt. Hinzu kommt, dass sich die Tarifbindung in einer Branche durch eine AVE nicht erhöht, weil dadurch nicht die Akzeptanz der Tarifverträge gestärkt wird, sondern lediglich eine staatliche Erstreckung stattfindet.
- Die Unternehmen im Einzelhandel stören sich zudem insbesondere daran, dass die Tarifverträge in den verschiedenen Tarifgebieten des Einzelhandels teilweise sehr unterschiedlich sind und wünschen sich daher eine Harmonisierung der Regelungen über alle Tarifgebiete hinweg. Das würde die Attraktivität des Tarifwerkes für die überregional tätigen Unternehmen deutlich erhöhen. Besonders kritisch werden zudem die tariflichen Zuschlagsregelungen für Spät- und Nachtarbeit ab 18:30 Uhr bzw. 20:00 Uhr gesehen, die aufgrund der liberalisierten Ladenöffnungszeiten mittlerweile vollkommen veraltet sind.